

713.111

Luftreinhaltung Teilmassnahmenplan Feuerung (Änderung)

(vom 19. Oktober 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Der Teilmassnahmenplan Feuerung vom 19. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

Dispositiv II Ziffer 2:

2. Bestehende Feuerungsanlagen sind wie folgt zu sanieren:
 - a) Die Sanierungsfristen für Feuerungsanlagen mit Öl und Gas und einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, die vor dem 1. Juli 1992 installiert wurden und welche allein den NO_x-Grenzwert der LRV nicht einhalten, werden wie folgt festgelegt:
 - Anlagen des Baujahres 1986 und älter: bis Ende 2011
 - Anlagen der Baujahre 1987–1992: bis Ende 2015
 - Für Anlagen, welche zusätzlich den Abgasverlustgrenzwert nicht einhalten, verkürzt sich die Sanierungsfrist um drei Jahre.Feuerungsanlagen mit Öl und Gas und einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW, die vor dem 1. Juli 1992 installiert wurden und die Emissionsbegrenzungen nicht einhalten, müssen innert zweier Jahre saniert werden. Bestehende Sanierungsverfügungen behalten ihre Rechtskraft bei.

Wird bei sanierungspflichtigen Feuerungsanlagen mit Öl und Gas innerhalb der gesetzten Frist eine Wärmepumpe eingebaut, welche mindestens 50% des jährlichen Wärmebedarfs deckt, muss der Abgasverlust- und NO_x-Grenzwert spätestens Ende 2015 eingehalten werden.
 - b) Feuerungsanlagen, die nach dem 1. Juli 1992 installiert wurden und welche die Emissionsbegrenzungen nicht einhalten können, sind innert 30 Tagen einzuregulieren und, falls dies nicht möglich ist, innert eines bis maximal sechs Jahren zu sanieren.

lit. c und d unverändert.

- II. Diese Änderung tritt auf den 1. Oktober 2005 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:
Fierz Hösli